



# Instrumentenversicherung

Firma/Verein/Behörde

Name: \_\_\_\_\_ Herr Frau Familie Vorname (c/o.): \_\_\_\_\_  
 Straße, Nr.: \_\_\_\_\_ Land, PLZ, Ort: \_\_\_\_\_  
 Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_  
 Vorwahl, Telefon: (\_\_\_\_) \_\_\_\_\_ Handy: (\_\_\_\_) \_\_\_\_\_  
 E-Mail: \_\_\_\_\_ Fax: (\_\_\_\_) \_\_\_\_\_  
 (benötigt)

Harmonia wurde mir empfohlen von (Name, Policennummer): \_\_\_\_\_

**SEPA-Lastschriftmandat**

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_ Bank: \_\_\_\_\_  
 IBAN: \_\_\_\_\_ BIC: \_\_\_\_\_

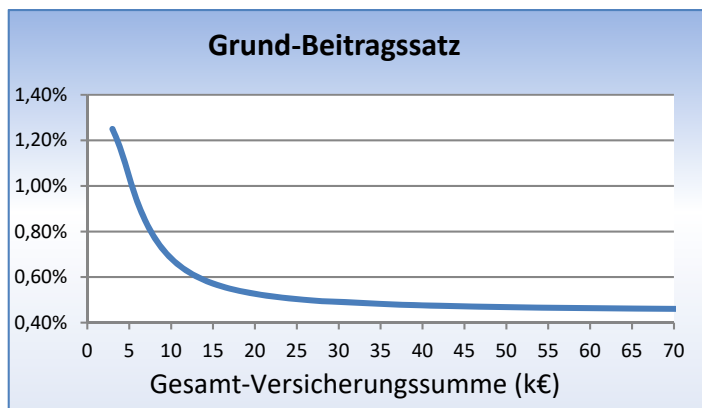
Ich (wir) ermächtige(n) Harmonia widerruflich, die von mir (uns) zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von o.g. Konto einzuziehen. Zugleich weise ich (weisen wir) mein (unser) Kreditinstitut an, die von Harmonia auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann (wir können), innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Ich sende eine ausgefüllte [Neumeldungen.xls](#) als Datei an [mail@harmonia.eu](mailto:mail@harmonia.eu) (da der nachfolgende Platz nicht ausreicht)  
 Alternativ: alle zu versichernden Instrumente/Gegenstände in eigene Spalte incl. VS-Summe eintragen (Bögen, Kästen, zusätzliche Mundstücke, S-Bögen, Dämpfer etc.), auch wenn diese Bestandteile eines Sets sind.

Instrument(e)	_____	_____	_____	_____
Hersteller	_____	_____	_____	_____
Baujahr/Nr.	_____	_____	_____	_____
Modell	_____	_____	_____	_____
Bemerkung	_____	_____	_____	_____
Vers.Summe	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €
Optionen	NZ PR EI TR	NZ PR EI TR	NZ PR EI TR	NZ PR EI TR
Wertzuwachs p.a.	_____ %	_____ %	_____ %	_____ %

Kostenloser Gruppenservice gewünscht (bei mehreren Musikern): nach Teilnehmern gruppierte Rechnungsstellung

Der Beitragssatz ist fließend (Diagramm):



Berechnung der Versicherungsprämie: [www.harmonia.eu](http://www.harmonia.eu)

Kategorie	Faktor
Klaviere, Etais und Zubehör	0,8
Violin, Violas, Viola d'Amore	1,0
Balginstrumente	1,1
Celli und Gamben	1,2
Holzblasinstrumente	1,3
Bögen und Zupfinstrumente	1,5
Schlagwerk	1,6
Harfen	1,7
Kontrabässe, Blech- und el. Instrumente	2,0
Fracht/Spedition/Porto	5,0
Optionen: Einschlüsse laut § 3(3) AGB	
NZ: Nachtzeitversicherung in Fahrzeugen	25%
PR: Deponieren in Proberäumen	20%
EI: Ersatzinstrument im Schadenfall	15%
TR: Transport von Klavieren, Flügeln, etc.	250%

**Instrumente über € 100.000,- und Orchester erhalten gesonderte Konditionen**

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen und Widerrufsbelehrung (ab Seite 2) habe ich gelesen und ausdrücklich akzeptiert

Ort, Datum (Versicherungsbeginn): \_\_\_\_\_

Unterschrift Versicherungsnehmer: \_\_\_\_\_

Unterschrift Kontoinhaber (falls nicht identisch): \_\_\_\_\_

# Widerrufsbelehrung

## Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nachdem Sie den Versicherungsschein (Versicherungsbestätigung), die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB), die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG- Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an

**HARMONIA**  
**Manfred Kronstaller,**  
**Fasanenweg 10, 83229 Aschau**  
**Telefax: +49 8052 9568609**  
**E-Mail: mail@harmonia.eu**

## Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den Betrag der gemäß dem HARMONIA Kurzzeittarif für den tatsächlichen Deckungszeitraum angefallen wäre. Dieser ist jederzeit im Beitragsrechner der Homepage online abrufbar.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

## Besondere Hinweise

Das Widerrufsrecht besteht nach § 8 (3) VVG nicht bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

**Ende der Widerrufsbelehrung**



**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Versicherung von Instrumenten bis je max. € 100.000,-****§ 1 Versicherungsantrag, Vertragsschluss, Vertragssprache, Vertragstext und Lastschriftverfahren**

- (1) Mit dem Antrag wird die Aufnahme der beschriebenen Instrumente/Gegenstände in die Generalversicherungspolice der HARMONIA verbindlich beantragt. Aussteller dieser Police ist eine von HARMONIA verpflichtete Versicherungsgesellschaft. Ausschließlich diese Gesellschaft erbringt Leistungen als Versicherer der Instrumente. Die Leistung der HARMONIA besteht in Beratung und der Verschaffung von Versicherungsschutz, ohne selbst Versicherer zu sein. Ein Vertrag kommt zustande, wenn wir die Annahme des Antrags erklären.
- (2) HARMONIA ist bevollmächtigt, sämtliche Korrespondenz mit der Versicherungsgesellschaft abzuwickeln und die fälligen Prämienzahlungen und Honorar bei Fälligkeit von dem im Antrag angegebenen Konto des Auftraggebers (im Folgenden Versicherungsnehmer oder VN genannt) voraus per SEPA-Lastschriftmandat einzuziehen.
- (3) Die Vertragssprache ist deutsch. Der Vertragstext wird elektronisch gespeichert und dem VN mit Antragsannahme per E-Mail zugesandt.

**§ 2 Geltung der AVB, Ausschlüsse und Klauseln**

- (1) Der Instrumentenversicherung liegen die jeweils aktuellen AVB Musikinstrumente (Anlage) zu Grunde. Zusätzlich gelten die Neuwertklausel und die Zusatzbedingung bei Mitversicherung elektrischer und elektronischer Geräte.
- (2) Es gilt die Nachtzeitklausel (AVB) in unbewachten Fahrzeugen.
- (3) Unbeaufsichtigte Instrumente die dauerhaft oder tagsüber in un abgeschlossenen oder über Nacht in Räumen außerhalb bewohnter/bewachter Gebäudeteile deponiert werden (z.B. Proberäume, Schulen) sind dort nicht versichert.
- (4) Mechanische Tasteninstrumente wie Klaviere, Flügel und Cembali etc. sind nicht gegen Transportschäden versichert.
- (5) Die Ausschlüsse unter (2), (3) und (4) können optional eingeschlossen werden - siehe § 3 (3)
- (6) Instrumente müssen während Transporten im Flugzeug in Hartschalenkästen verpackt sein, außer sie werden als Handgepäck mitgeführt. Direkt nach Ankunft hat sich der Reisende von der Unversehrtheit des Instrumentes zu überzeugen und muss eventuelle Schäden oder Verluste unverzüglich am Claims-Schalter des Gateways melden.
- (7) Smartphones, Tablets, PDAs und ähnliche mobile Geräte sind nur im Einsatz für musikalische Zwecke gedeckt.
- (8) Transportschäden sind bei Violoncelli ab einer VS von 10.000,- Euro nur gedeckt, wenn diese sich zum Schadenszeitpunkt in einem Hardcase befanden.

**§ 3 Beitragssatz, Versicherungsprämie und Zuschläge**

- (1) Für Gesamtversicherungssummen (Addition der Werte sämtlicher zu versichernden Instrumente des Versicherungsnehmers) bis €1.000,00 beträgt der jährliche Grundbeitrag (netto) des Versicherungsnehmers pauschal €25,00 (Beitragssatz = €25,00 / gesamte VS). Darüber vermindert sich der jährliche, prozentuale Beitragssatz stufenlos mit steigender Höhe der Gesamtversicherungssumme gemäß der Grafik im Antrag. Maßgeblich ist das zum Versicherungsbeginn zu ermittelnde Ergebnis unseres [Beitragsrechners](#).
- (2) Die Versicherungsprämie errechnet sich netto für jedes Instrument durch Multiplikation von dessen Versicherungssumme mit dem prozentualen Beitragssatz und dem zu dessen entsprechenden Instrumentenkategorie gehörenden Faktor gemäß der Tabelle im Antrag.
- (3) Für jedes zu versichernde Instrument können jeweils die folgenden Optionen gewählt werden (im Antrag ankreuzen):
  - Annullierung der Nachtzeitklausel: Versicherungsschutz auch in unbewachten Fahrzeugen zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr Ortszeit. (Option NZ) d.h. Annullierung von § 2(2) AGB.
  - Proberaum: Versicherungsschutz auch beim Deponieren von Instrumenten in unbewachten Räumen die sich außerhalb bewohnter Gebäudeteile befinden. (Option PR) d.h. Annullierung von § 2(3) AGB.
  - Klaviertransport: Deckung auch von Transportschäden an mechanischen Tasteninstrumenten wie Klavieren, Flügeln und Cembali. (Option TR) d.h. Annullierung von § 2(4) AGB.
  - Ersatzinstrumente: Deckung von Auslagen für Leihinstrumente gleicher Art u. Güte, die der VN mietet, solange sich versicherte Instrumente nach gedeckten Schäden in Reparatur befinden bzw. nachdem diese einen gedeckten Totalschaden erlitten. Die Erstattung ist begrenzt auf max. 10% der VS bzw. 1.000,- Euro. Der erstattungsfähige Zeitraum endet nach Fertigstellung der Reparatur bzw. nach längstens einem Monat. Das Ersatzinstrument ist währenddessen kostenneutral versichert. (Option EI)

Die Versicherungsprämie eines Instruments erhöht sich bei Wahl dieser Option(en) jeweils wie in der Tabelle im Antrag angegeben.
- (4) Kosten die für den Versand bzw. Transport zu Reparaturwerkstätten entstehen, können je Instrument mitversichert werden indem diese wie ein zusätzliches Instrument mit angegeben werden. Begriffe hierfür sind z.B. Reise, Porto, Spedition oder Fracht. Unter *Bemerkungen* ist dann anzugeben für welches Instrument die Kostenübernahme beantragt wird. Diese Kosten werden im Leistungsfall in dem Anteil übernommen in dem auch die Reparaturkosten des Instrumentes übernommen werden, nie jedoch bei Totalschäden.
- (5) Wechselnde Bestände innerhalb einzelner Instrumentengruppen können durch Aufschlag von 25% gedeckt werden. Hierfür ist unter *Bemerkungen* „wechselnder Bestand“ einzutragen. Als Versicherungssumme ist dann die maximal vorkommende Gesamtsumme der gesamten Kategorie anzugeben (z.B. Blechblasinstrumente, 40.000,- Euro)
- (6) Neumeldungen zu bestehenden Verträgen bedürfen der Schriftform (E-Mail genügt) und werden auf Grundlage der resultierenden Gesamtversicherungssumme in Rechnung gestellt.
- (7) Eine genaue, entsprechende und verbindliche Berechnung findet sich tagesaktuell auf [www.harmonia.eu](http://www.harmonia.eu) in Form des dortigen Beitragsrechners. **Im Beitragsrechner sind alle für den VN entstehenden Kosten berücksichtigt.**
- (8) Die an die Versicherungsgesellschaft jeweils abgeführten Jahresprämien werden incl. der jeweils geltenden Versicherungssteuer und ohne zusätzlichen Aufschlag an den Versicherungsnehmer belastet.
- (9) HARMONIA erhält keine Courtagen von der Versicherungsgesellschaft. Das Honorar an die Harmonia für die Verschaffung des Versicherungsschutzes wird dem VN gesondert in Rechnung gestellt und nach § 4 Nr. 10b UStG nicht der Umsatzbesteuerung unterworfen. Unberührt davon gilt die Regelung des Absatzes (7) fort. **Für den VN gelten damit in jedem Fall die mit dem Beitragsrechner ermittelten Beträge.** Weitere Kosten werden dem VN nicht in Rechnung gestellt.

**§ 4 Selbstbeteiligung (SB)**

- (1) Grundsätzlich wird im Schadensfall keine Selbstbeteiligung erhoben.
- (2) Für einzelne Instrumentengruppen (z.B. Blechblasinstrumente) kann, bei negativer Schadenstatistik der gesamten jeweiligen Instrumentengruppe, eine Selbstbeteiligung festgelegt werden, die zur nächsten Jahreshauptfälligkeit in Kraft tritt und pro Schadensfall einbehalten wird.
- (3) Im Falle der Festlegung einer SB wird der Versicherungsnehmer, sofern er betroffen ist, rechtzeitig informiert, sodass eine reguläre Kündigung vor Inkrafttreten der SB möglich ist. Diese Information erfolgt spätestens 4 Wochen vor dem letztmöglichen Kündigungszeitpunkt zur Jahreshauptfälligkeit.
- (4) Die jeweils gültige Fassung der Anlage SB beschreibt die geltende(n) Selbstbeteiligung(en) nach Instrumentengruppe(n).
- (5) Sind in einem Schadensfall mehrere Instrumentengruppen mit SB betroffen, so gilt die höchste zugehörige Selbstbeteiligung der Anlage SB.



- (6) Gegen Aufpreis von 20% der für den Versicherungsnehmer maximalen, zutreffenden SB, zahlbar pro Jahr und Vertrag/Nachmeldung, kann diese optional annulliert werden.
- (7) HARMONIA kann jederzeit, insbesondere nach Schadensfällen, für künftige, noch nicht eingetretene Schadensfälle individuelle Selbstbeteiligungen aussprechen, ändern oder löschen.
- (8) Bei Liegenlassen und Abhandenkommen gilt für Kinder bis zum 14. Lebensjahr eine SB von 100,- Euro, und bei Kindern bis zum 10. Lebensjahr eine SB von 150,- Euro als vereinbart.

#### § 5 Wertminderung

Streichinstrumente und Bögen sind ab je einer Versicherungssumme von € 10.000,00 automatisch und ohne weitere Kosten zusätzlich gegen die durch einen Schadensfall eintretende Wertminderung versichert.

#### § 6 Versicherung von Instrumentensets und -garnituren

Falls vom VN nicht anders angegeben, verteilt sich die Versicherungssumme von Sets prozentual wie folgt

- Für Streichinstrumente (Streichinstrument-Bogen-Kasten): 75%-10%-15%
- Andere Instrumente (Instrument-Etui/Zubehör): 90%-10%

#### § 7 Örtlicher Geltungsbereich

Geltungsbereich der Versicherung ist weltweit. Etwaige Sanktionsklauseln des Leistungsträgers finden Anwendung.

#### § 8 Schadensfall

- (1) Der VN erwirbt mit Abschluss der Versicherung unmittelbare Ansprüche gegen die Versicherungsgesellschaft.
- (2) Freie Reparaturwahl: Für die Behebung von Schäden kann sich der Versicherungsnehmer grundsätzlich an einen qualifizierten Dienstleister seiner Wahl wenden. HARMONIA hat das Recht einzelne Dienstleister zu sperren.

#### § 9 Wertnachweis

- (1) Für die Versicherung von Instrumenten ab einem Wert von € 15.000,00 ist bereits zum Antrag ein Wertnachweis (Kopie ausreichend) vorzulegen.
- (2) Unabhängig davon kann vom Versicherungsnehmer jederzeit ein Wertnachweis verlangt werden, insbesondere im Schadensfall.

#### § 10 Obliegenheiten

- (1) Ein Wechsel der Anschrift und insbesondere der Bankverbindung und E-Mail-Adresse ist unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die durch unrichtige oder veraltete Angaben von Anschrift oder Bankverbindung entstehen, trägt der Versicherungsnehmer. Falls es zu Rückklastschriften kommt oder durch andere Gründe Aufwand entsteht, die vom VN zu vertreten sind, fallen Gebühren an.
- (2) Liegt keine, eine unrichtige oder veraltete E-Mail-Adresse vor, verzichtet der Versicherungsnehmer ausdrücklich auf den Erhalt von Mitteilungen und Rechnungen. Dies gilt auch im Falle überfüllter Eingangs-Postfächer, oder wenn der Versicherungsnehmer E-Mails aus anderen (technischen) Gründen nicht empfangen kann. Die jeweils gültige Version der AGB ist im [Downloadbereich](#) auf [www.harmonia.eu](http://www.harmonia.eu) erhältlich.
- (3) Die Veräußerung eines Instruments ist ebenfalls anzuzeigen. Soweit der Käufer nicht in den Versicherungsvertrag eintritt, was mit diesem gesondert vereinbart werden kann, endet der Versicherungsvertrag für ein veräußertes Instrument zum nächstmöglichen Zeitpunkt (01. Mai oder 01. November eines Jahres). Die Veräußerungsanzeige hat damit die Wirkung einer Kündigung.

#### § 11 Vertragsdauer, Kündigung, Risikowegfall, Rückerstattungen

- (1) Der Vertrag läuft ab Vertragsunterzeichnung bis zum nächsten 1. Mai 12:00 Uhr und verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mindestens 2 Monate vor Ablauf in Textform (E-Mail genügt) gekündigt wird. Ein weiterer Kündigungstermin besteht jeweils zum 1. November eines Jahres mit einer Frist von zwei Monaten. Die Mindestversicherungsdauer beträgt 12 Monate. Ohne Vertragsbeendigung können einzelne Instrumente ebenfalls erst nach einer Mindestversicherungsdauer von je 12 Monaten gekündigt werden. Das Ersetzen eines Instruments durch ein anderes, gleichwertiges ist jederzeit möglich.
- (2) Kündigungen wegen Risikowegfalls werden nach Ablauf der Mindestversicherungsdauer mit dem Eingang des Nachweises wirksam.
- (3) Rückerstattungen zu viel bezahlter Beiträge erfolgen instrumentenweise frühestens zum Datum der jeweils wirksamen Kündigung.

#### § 12 Versicherung der Wertsteigerung

- (1) Soweit für ein Instrument der Wertzuwachs versichert werden soll, beträgt die jährliche Steigerungsrate maximal 7%. In diesem Falle erhöht sich die Versicherungssumme für dieses Instrument automatisch jährlich ab Mai um die vereinbarte Wertsteigerung.
- (2) Die Kündigung des Wertzuwachses kann - wie der Vertrag - jederzeit zu einem der möglichen Beendigungsdaten in Textform erklärt werden (01. Mai oder 01. November), wodurch der Versicherungsvertrag im Übrigen aufrechterhalten bleibt.

#### § 13 Gruppenservice

Bei Versicherung von Gruppen werden die Rechnungen optional kostenneutral nach einzelnen Teilnehmern gruppiert (im Antrag ankreuzen). Bei Inanspruchnahme muss zu jedem Instrument der Name des jeweiligen Teilnehmers angegeben werden. Gegebenenfalls ein Beiblatt verwenden.

#### § 14 Sonstige Bestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Eine unwirksame Bestimmung soll einvernehmlich durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzt werden, welche der ursprünglichen Absicht der Parteien wirtschaftlich so weit wie möglich gleichkommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.
- (2) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.
- (3) Für Kurzzeitversicherungen, Versicherung einzelner Instrumente ab € 100.000,- und Versicherung von Profiorchestern gelten jeweils eigene AGB.
- (4) Gerichtsstand der Harmonia ist Rosenheim. Gerichtsstand für Auseinandersetzungen mit dem Risikoträger ist der Wohnort des Versicherungsnehmers.

